



Dr. Norbert Pranzas

DIE LINKE. Fraktion Norderstedt, Rathausallee 62, 22846 Norderstedt

**An den Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr****Herrn Steinhau-Kühl****Fraktion Norderstedt**Rathausallee 62  
22846 Norderstedt

Telefon 040 / 535 95 663

Telefax 040 / 535 95 649

Norbert.pranzas@die-linke-  
norderstedt.de

www.die-linke-norderstedt.de

Sparkasse Südholstein

Konto-Nr. 15205511

BLZ 23051030

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE in Norderstedt zum Thema „Immissionsschutz im Bereich der BHKW, Bebauungsplan Nr. 328 Norderstedt "Friedrichsgaber Weg/ Stettiner Straße und Bebauungsplan Nr. 316 A Norderstedt "Westlich Oadby-and-Wigston Straße und nordöstlich des Müllberges"**

Norderstedt, den 01. November 2018

Sehr geehrter Herr Steinhau-Kühl,

im Namen der Fraktion DIE LINKE stellen wir folgende Anfrage zur Beantwortung an die Verwaltung und bitten diese zur nächsten Sitzung des Ausschusses schriftlich zu beantworten.

**Immissionsschutz im Bereich von BHKW**

Die Bebauungspläne 328 und 316 A sehen die Errichtung und den Betrieb von BHKW in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung und zu Unterkünften für Geflüchtete vor. Blockheizkraftwerke sind eine wichtige Komponente bei der Fernwärmeversorgung in Norderstedt. Bei der Verbrennung methanreicher Gase können jedoch auch erhebliche Mengen schadstoffrelevanter Abgase, z.B. Formaldehyd, entstehen. Blockheizkraftwerke zur Erzeugung von Strom und Wärme mit einer Feuerungswärmeleistung ab 1 MW sind gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig. Um die Emissionen aus der Verstromung möglichst gering zu halten, enthält die TA Luft Emissionsgrenzwerte. Kleinere, dem Baurecht unterliegende Anlagen müssen dem Stand der Technik genügen. In diesem Fall gibt es zwar keine gesetzlich bindenden Grenz-, jedoch Richtwerte, die sich an den Vorgaben der **TA Luft** orientieren.

**Formaldehyd** ist bisher als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 (Anhang 4) der TA Luft 2002 eingestuft. Für einzelne Anlagenarten werden in Nr. 5.4 TA Luft 2002 abweichende Emissionsbegrenzungen zugelassen. Diese Einstufung ist durch die Neueinstufung der EU nicht mehr aktuell. Durch die neue Einstufung der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz ist Formaldehyd ein karzinogener Stoff mit besonderen Eigenschaften einzustufen. Für ihn wird eine für Karzinogene untypische Wirkschwelle angenommen. Für Formaldehyd sollte künftig aufgrund der vermuteten Wirkschwelle und der nachgewiesenen Wirkungsstärke ein separater allgemeiner Emissionswert eingeführt werden. **Die Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) legt in ihrer Vollzugsempfehlung für Formaldehyd fest**, dass die Emissionen an Formaldehyd im Abgas den Massenstrom 12,5 g/h oder die Massenkonzentration 5 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten dürfen. Auch Altanlagen sollen die jeweilige Emissionsbegrenzung ggf. durch technische Nachrüstung einhalten, so müssen beispielsweise BHKW (mit Zündstrahl- oder Magermotoren), die mit Biogas, Erdgas, Grubengas oder Klärgas betrieben werden und Emissionswerte > 40 mg/m<sup>3</sup> aufweisen, einen Emissionswert von 30 mg/m<sup>3</sup> spätestens ab dem 05.02.2018 einhalten. Die Vollzugsempfehlung für Formaldehyd verschärft gleichfalls die Messung und Überwachung der Emissionen von Anlagen mit Biogas, Erdgas, Grubengas oder Klärgas. Für Formaldehyd, Stickstoffoxide und Kohlenstoffmonoxid sollen jährlich wiederkehrende Einzelmessungen vorgenommen werden.

---

Das BImSchG sieht für Blockheizkraftwerke neben der TA-Luft auch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (**TA-Lärm**) vor. Diese gilt für alle Blockheizkraftwerke und schreibt maximale Immissionsrichtwerte für Geräuschimmissionen vor. Dabei unterscheidet die TA-Lärm zwischen Geräuschen, die von außen auf benachbarte Gebäude einwirken und Geräuschen, die innerhalb eines Gebäudes von darin betriebenen Anlagen verursacht werden. Bei Blockheizkraftwerken ab 1 MW muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Nachweis erbracht werden, dass der Richtwert der TA-Lärm am jeweiligen Immissionsort nicht überschritten wird.

Aufgrund der Lagebeziehung in den genannten Bebauungsplänen vom BHKW zur benachbarten Wohnnutzung sind hier maßgebliche Lärm- und Schadstoffimmissionen zu vermuten. So werden von der im Bebauungsverfahren beteiligten Fachbehörde (Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein) mit Verweis auf das vorliegende Lärmgutachten Bedenken hinsichtlich der Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse geäußert. Die schalltechnische Untersuchung kam zum Schluss, dass Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch das BHKW sowohl am Tag wie auch nachts vorhanden sind. Weiterhin macht das Gutachten Vorschläge für Maßnahmen, um gesunde Wohnverhältnisse sicherstellen zu können. Dabei wird insbesondere auf das Problem der Lärmbelastung im Bereich der Freiflächen sowie die Sicherung der Nachtruhe hingewiesen. Diese Belastungssituation wiegt umso schwerer, da die Nachbarschaft von BHKW und Unterkünfte für Geflüchtete im Fall des B-Planes 328 bereits seit einigen Jahren besteht und die vier Gebäude für die dauerhafte Nutzung vorgesehen sind.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE in Norderstedt greifen die bisher im Bebauungsverfahren eingeleiteten Maßnahmen zum Immissionsschutz (Schall und Luftschadstoffe) insbesondere Formaldehyd nicht in gewünschtem Umfang. Außerdem sind vergleichbare Problemlagen auch bei anderen BHKW-Standorten in Norderstedt denkbar. Gemäß § 50 BImSchG besteht die Anforderung, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Neben § 50 BImSchG kann der erforderliche Abstand zwischen dem Standort des Heizkraftwerkes und der Wohnbebauung auch über den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen näherungsweise geregelt werden. Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE ist der Abstand zwischen BHKW und Wohnnutzung im Bereich der genannten Bebauungspläne unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse zum Immissionsschutz deutlich zu gering.

**Wir bitten die Verwaltung um kurzfristige Beantwortung folgender Fragen zum Lärmschutz:**

1. Wie beurteilt die Verwaltung die gegenwärtige Situation, insbesondere in Bezug auf die in der schalltechnischen Untersuchung aufgezeigten überschrittenen Grenzwerte?
2. Welche zusätzlichen Maßnahmen sind aus Gründen des Schallschutzes der Bewohner erforderlich?
3. Mit welchen Maßnahmen kann die Nachtruhe der Anwohner wie auch der Schallschutz im Freien gesichert?

**Außerdem bitten wir die Verwaltung um kurzfristige Beantwortung folgender Fragen zum Immissionsschutz Luftschadstoffe:**

4. Welche Regelungen gelten in Schleswig-Holstein zur Begrenzung von Formaldehyd-Emissionen aus BHKW?
5. Welche immissionsrechtlichen Festlegungen enthalten die Genehmigungsbescheide der BHKW in Norderstedt?
6. Ist für diese Anlagen eine regelmäßige Überprüfung der Schadstoffemissionen vorgeschrieben?
7. Wie sind die technischen Daten aller BHKW in Norderstedt (Angaben hinsichtlich elektrischer Leistung, thermische Leistung, elektrischer Wirkungsgrad, thermischer Wirkungsgrad und Gesamtwirkungsgrad), aufgelistet nach Standorten?
8. Welche Überwachungsbehörde ist für die Kontrolle der BHKW zuständig?
9. Welche Emissionswerte für Formaldehyd, Stickstoffoxide und Kohlenstoffmonoxid wurden bei den jeweiligen BHKWs im Jahr 2017 (und ggf. im Jahr 2018) gemessen?

- 
10. Welche Maßnahmen sind auf der Grundlage der „Vollzugsempfehlung Formaldehyd“ erforderlich und welche Kosten werden für die Um-/Neuausrichtung der BHKW entstehen?
  11. Erfüllen nach Auffassung der Verwaltung die Abstände zwischen den bestehenden BHKW und der Wohnbebauung die Schutzkriterien des § 50 BImSchG und den Vorgaben des Abstandserlasses NRW?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Pranzas

